

**POSTULAT** von Simon Vlk (FDP, Uster), Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Jonas Erni (SP, Wädenswil), Janine Vannaz (Die Mitte, Aesch), Cristina Cortellini (GLP, Dietlikon), Michael Bänninger (EVP, Winterthur), Manuel Sahli (AL, Winterthur)

Betreffend Keine Baubewilligung mehr für das Inverkehrbringen von Treppenliften

---

Die Kantone Zürich und Genf sind die einzigen beiden Kantone schweizweit, in welchen für das Inverkehrbringen eines Treppenliftes eine Baubewilligung erforderlich ist. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen zu prüfen, ob Treppenlifte nicht in den Katalog der bewilligungsfreien Bauten und Anlagen in der BVV aufgenommen werden könnten.

Begründung:

Häufig handelt es sich bei den Gesuchstellenden um Personen, die kurzfristig und unerwartet zum Einbau eines Treppenlifts «gezwungen» werden, aufgrund von Unfällen, Krankheiten oder anderen Leiden. In solchen Fällen wäre es für die Betroffenen wünschenswert, dass die Realisierung eines Treppenlifts so zeitnah wie möglich erfolgt.

Während viele Montagebetriebe im Bedarfsfall in der Lage sind, das Inverkehrbringen des Treppenlifts binnen eines Arbeitstages zu bewerkstelligen, dauert das Bewilligungsverfahren häufig mehrere Wochen. Während dieser Zeit darf der Treppenlift nicht benutzt werden, was für viele Gesuchstellende eine mehrwöchige schwerwiegende Einschränkung der eigenen Bewegungsfreiheit zur Folge hat und für diese häufig sehr belastend ist.

Ebenfalls bilden die Kosten für die Betriebsfreigabe und Verwaltungsgebühr von mehreren hundert bis zu fast tausend Franken für viele Gesuchstellende eine grössere finanzielle Bürde, wobei die Gebührenunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden frappant sind und die Gesuche auch sehr unterschiedlich gehandhabt werden.

Die Inverkehrbringung von Treppenliften unterliegt umfassenden verbindlichen Normen und Regulierungen. Montagebetriebe, Hersteller und Händler sind zu deren Einhaltung zwingend verpflichtet, womit die strikte Einhaltung von Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen bei Treppenliften jederzeit obligatorisch gewährleistet ist.

Die Anzahl von beanstandeten Treppenliften im Baubewilligungsverfahren im Kanton Zürich ist aufgrund der vorherrschenden Normen sehr gering, weshalb die standardmässige Prüfung unverhältnismässig ist, zumindest bei nicht denkmalgeschützten Treppenhäusern. In der Gesamtbetrachtung überwiegen die durch das Bewilligungsverfahren entstehenden Nachteile wie hohe Gebührenlasten sowie Projektverzögerungen für die Gesuchstellenden.

Zuletzt hat der Kanton Tessin vor einigen Jahren Treppenlifte ohne baurechtliche Bewilligung zugelassen. Rund vierundzwanzig Kantone der Schweiz verzichten nun somit auf ein Bewilligungsverfahren für Treppenlifte - es wäre Zeit, dass der Kanton Zürich nachzieht.

Simon Vlk  
Stefan Schmid  
Jonas Erni  
Janine Vannaz  
Cristina Cortellini  
Michael Bänninger  
Manuel Sahli